

Satzung des Sp

1921 e.V.

§1 Name & Sitz

- (1) Der Verein wurde am 05.07.1990 gegründet und trägt den Namen SV Diedorf 1921 e.V.
Er hat seinen Sitz in Diedorf. Er tritt die Rechtsnachfolge des am 20.03.1921 gegründeten FC Diedorf 1921 an.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele & Grundsätze

- (1) Der SV Diedorf 1921 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - der Förderung und Ausübung der Fußball-, Tischtennis- und Kegelsports
 - der Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
 - der speziellen Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen
 - der Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens.
- (3) Der SV Diedorf 1921 e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Der Vorstand (§7) kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewähren.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Sektion gegründet werden.

§4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der SV Diedorf 1921 e.V. ist Mitglied des LSB Thüringen sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Sektionen aus.

Satzung vom 23.03.2012

- (2) Der Verein regelt die Entscheidungen seiner Organe
Grundlagen hierfür
- a) seine Satzung
 - b) seine Geschäftsordnung
 - c) seine Finanzordnung
 - d) die Wettkampfordnung der Sportverbände
 - e) die Rechtsordnung der Verbände
 - f) die Trainingsordnung des Vereins
- (3) Trainingsordnung des Vereins
- a) Training wird von den Abteilungen des Vereins organisiert
 - b) Es findet nach einem Zeitplan statt, der in der Turnhalle ausgehängt wird.
 - c) Ein Training wird durch den Übungsleiter angeleitet.
 - d) Beim Training werden, wie beim Wettkampf, von den Vereinsmitgliedern die Benutzervorschriften für die Sportanlagen strikt eingehalten. (Für den Sportplatz in der Brückenstraße gelten die Bestimmungen des Wiederrufsvergleichs vom 22.06.1993)
 - e) Haftung übernimmt der Verein nur für die Vereinsmitglieder, die an einem Training teilnehmen, das die Kriterien der Punkte a bis d erfüllt.
 - f) Die Anlagen des Vereins stehen seinen Mitgliedern selbstverständlich auch außerhalb des Trainingsplanes zur Verfügung. Dann nutzen sie diese allerdings auf eigene Verantwortung und Haftung. Das ist kein Training im Sinne des Vereins!
 - g) Die Übungsleiter unterschreiben eine Belehrung über die Trainingsordnung des Vereins.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (2) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Veremssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragssteller zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Satzung vom 23.03.2012

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als einem Jahr
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Gründe. Der Ausschlussbescheid ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen, nach Absendung der Entscheidung, schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den SV Diedorf 1921 e.V. zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, zu nutzen.
 - b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben des Sv Diedorf 1921 e.V. aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren.
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Satzung vom 23.03.2012

- c) Die Mitgliedsbeiträge werden entrichtet
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung einen Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder die Vereinsvorschriften schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden.
- a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen
- (4) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber von Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen 2 Wochen den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers bzw. der Revisionskommission
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer und der Revisionskommission
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassungen über Anträge
 - i) Entscheidungen über Berufungen gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5 Absatz 3
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 Absatz 6
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §11
 - l) Wahl von Mitgliedern von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m) Auflösung des Verein
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlichen Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladungen aus. Zwischen dem

Satzung vom 23.03.2012

Tag der Einladung u
mindestens einer bis
Mit der Einberufung
Anträge auf Satzung
wörtlich mitgeteilt werden.

; muss eine Frist von
die Tagesordnung mitzuteilen.
anntgabe der Tagesordnung

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
Bei Wahlen erfolgt eine offene Abstimmung.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch geheim abgestimmt werden.
- (6) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- & Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart

- g) dem Schriftführer
- h) den Ehrenratsmitgliedern

- (2) Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und 1. Stellvertreter gemäß § 26 BGB vertreten. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 13 Kassenprüfer bzw. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§14 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des SV Diedorf 1921 e.V. werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (3) Für die Zahlung der Beiträge besteht Bringpflicht.

§ 15 Symbol des SV Diedorf 1921 e.V.

Der Sv Diedorf 1921 e.V. führt ein eigenes Symbol.

§16 Auflösung des SV Diedorf 1921 e.V.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des SV Diedorf 1921 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es evtl. Ansprüche an den Verein übersteigt, an die Gemeinde Diedorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.